

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	38 (1965)
<b>Heft:</b>	6
<b>Rubrik:</b>	Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1965

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- noch nach Jahren explodieren. Die strafrechtliche Ahndung gemäss Art. 225 oder andere Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.
- Wer einen Blindgänger oder Geschossteil, der noch Sprengstoff enthalten könnte, findet, hat den Fundort zu kennzeichnen und diesen der nächstgelegenen Truppe bzw. Blindgängersprengstelle oder dem nächsten Polizeiposten zu melden.
  - c) Je nach den Umständen, insbesondere wenn dadurch ein Unglücksfall verhütet wurde, kann demjenigen, der den Fundort eines Blindgängers oder eines gefährlichen Geschosssteiles vorschriftsgemäss gemeldet hat, durch den Kurs- oder Schulkommandanten zu Lasten der Dienstkasse oder, sofern die Truppe entlassen ist, durch die Sprengstelle eine Prämie bis zu 20 Franken ausgerichtet werden.
484. c) Die *Entlassung der Motorfahrzeugabgabedetachemente* erfolgt nach Abschluss des Grossparkdienstes, nach der Übergabe der Motorfahrzeuge an die Organe der Motorfahrzeugparks und nach durchgeführter Retablierung. In der Regel wird dies am Samstagvormittag der Fall sein. Ausnahmsweise erfolgt die Entlassung schon am Freitag, sofern der Wohnort am gleichen Abend noch erreicht werden kann.
- Der letzte Satz der Ziff. 2, lit. a, des Kreisschreibens des Ausbildungschefs vom 14. 1. 58 über die militärrechtliche Stellung beurlaubter Wehrmänner (MA 58/6) bezieht sich nicht auf eine *vorzeitige Entlassung* der Motorfahrzeugabgabedetachemente. Er hat Geltung für jene Wehrmänner, die auf eigenes Begehr hin aus privaten (persönlichen oder beruflichen) Gründen um vorzeitige Entlassung aus einem Dienst nachsuchen. Die Angehörigen der Motorfahrzeugabgabedetachemente werden in jedem Fall *bis Samstag besoldet*. Im gleichen Sinne wird bezüglich Diensteintragung im DB und bei der Erstellung der Lohnausgleichskarte verfahren.
- 

## Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1965

- Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 58)
  - Anhang zum Verwaltungsreglement (Anhang VR 58), Neuauflage 1. Januar 1962
  - Gesamtnachtrag Nr. 1 zum VR, gültig ab 1. Januar 1962
  - Nachtrag Nr. 2 zum VR, gültig ab 1. Januar 1963
  - Nachtrag Nr. 3 zum VR und administrative Weisungen Nr. 3, gültig ab 1. Januar 1965
  - Administrative Weisungen Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1962
  - Administrative Weisungen Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1963
  - Preisliste OKK, gültig ab 1. Januar 1965
  - Verpflegungskredit und Richtpreise (durch das OKK periodisch veröffentlicht)
  - Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen)
  - Weisungen für die Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO, Revision 1963)
  - Verfügung des Eidg. Militärdepartementes über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Juni 1964 (MA 1964/169)
  - Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, gültig ab 1. April 1964.
  - Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden können
  - Tankstellenverzeichnis, gültig ab 1. Januar 1961
-